

**Verordnung
über den Schutz von Messen und Ausstellungen
(Messeschutzverordnung).**

Vom 28. Juni 1956

Bei Messen und Ausstellungen ergeben sich durch umfangreiche und oftmals leicht brennbare Ausstellungsgüter sowie durch die in den Ausstellungsräumen anwesenden zahlreichen Personen große Brand- und *Unfallgefahren. Zur Erhöhung der Sicherheit der Messen und Ausstellungen vor Brand- und Unfallgefahren wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Messehäuser, Messehallen und Gebäude aller Art, in denen Ausstellungen stattfinden, die den Wert von 100 000 DM überschreiten oder deren Ausstellungsflächen mehr als 250 m² betragen.

§ 2

Anmeldepflicht

(1) Entwurfsunterlagen über geplante Neu- oder Umgestaltungen von Ausstellungsflächen einschließlich der einzelnen Ausstellungs-, Geschäfts- und Abstellräume sind vor Beginn der Bau- bzw. Ausgestaltungsarbeiten durch den Aussteller oder seinen Vertreter zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

- a) der Ausstellungsleitung,
- b) dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —,
- c) der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- d) der Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — des zuständigen Rates der Stadt oder des Kreises

vorzulegen.

(2) Die Vermieter von Ausstellungsflächen sind verpflichtet, den Wortlaut des Abs. 1 in den Mietvertrag aufzunehmen.

(3) Die die Prüfung vornehmenden Organe haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, entsprechende Auflagen zu erteilen und einen Prüfungsvermerk anzubringen.

(4) Über die vorgelegten Entwürfe ist spätestens sieben Tage nach Vorlage zu entscheiden.

§ 3

Standeinbauten, Standgestaltung

(1) Die Ausstellungsstände sind so zu errichten, daß die Zugänge zu den Ständen nicht verstellt werden und die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Beschäftigten dienen (Arbeitsräume), müssen eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie Beleuchtung aufweisen. Dies gilt auch für Ausstellungsräume und -hallen.

(3) In geschlossenen und überdachten Ausstellungsständen und Besprechungskabinen in Ausstellungsräumen müssen Be- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sein. Be- und Entlüftungs- sowie Beleuchtungseinrichtungen dürfen durch Einbauten nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Fenster der Ausstellungsräume dürfen nicht verstellt werden. Werden Fenster durch Standgestaltung verdeckt, so muß sich zwischen Fensterfront und der Rückwand des Standes ein 0,60 m breiter Gang befinden.

(5) Glastüren bzw. Glaswände sind in jedem Falle bis 0,30 m über dem Fußboden und bei besonderer Beanspruchung darüber hinaus bruchsicher zu schützen.

« (6) Heizrohrleitungen sowie Heizkörper dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Der Abstand zwischen Heizrohrleitungen oder Heizkörpern und brennbaren Stoffen hat mindestens 0,10 m zu betragen.

§ 4

Gewebe- und Holzdekorationen

(1) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Gewebe, Gardinen und Holzteile außer Ausstellungsstücken sind vor Einbau und Verwendung mit einem vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Feuerschutzmittel zu imprägnieren.

(2) Die der Imprägnierungspflicht unterliegenden Materialien müssen nach Ablauf der Garantiezeit erneut imprägniert werden. Fällt der Tag in den Zeitraum der Messe oder Ausstellung, so hat die Imprägnierung vorher zu erfolgen.

(3) Der Nachweis über die Imprägnierung ist spätestens acht Tage vor dem Messe- oder Ausstellungsbeginn bei dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, vorzulegen. Den Nachweis hat der mit der Imprägnierung beauftragte Betrieb auszustellen. Er muß enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes,
- b) Jahr und Tag der Behandlung,
- c) mit welchem Mittel imprägniert wurde.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für Dekorationen ist nur dann gestattet, wenn diese den Vorschriften DIN 4102 (Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme) entsprechen.

§ 5

Verkehrswege und Notausgänge

(1) Verkehrswege (Rundgänge, Vorplätze, Ausgänge, Hausflure, Treppen, Höfe) sowie Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zu Ausstellungs- und Abstellzwecken benutzt oder auf andere Art und Weise verbaut, verkleidet, verstellt oder unpassierbar gemacht werden. Die für das betreffende Objekt von der Bauaufsicht festgelegten Abmessungen der Verkehrswege sind einzuhalten.

(2) Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen eine der DIN 4066 (Hinweisschilder, Feuerwehrwesen) entsprechende Beschriftung und Beleuchtung haben und als solche jederzeit erkennbar sein.

(3) Rundgänge, Ausgänge, Treppenhäuser, Notausgänge und Nottreppenhäuser sind bis ins Freie durch eine Notbeleuchtung ausreichend zu erhellen. Die Notbeleuchtungsstellen müssen ström kreismäßig nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) gekennzeichnet werden. Während der Besucherzeit sind sämtliche Notausgänge offenzuhalten.

(4) Rundgänge dürfen nur in einer Richtung begangen werden. Die einzuschlagende Richtung ist durch Richtungspfeile zu markieren.

(5) Absperrvorrichtungen, die zur Einhaltung der Rundgänge angebracht werden, dürfen nur aus einfachen Schnüren mit Kugelschnappern bestehen.

(6) Läufer und Teppiche sind so auszulegen und zu befestigen, daß keine Unfallgefahren entstehen.